



Gemeinde **Dürnten**

Synoptische Darstellung Teilrevision der Statuten des Zweckverbands ARA Weidli

Gemeindeabstimmung vom 19. November 2023

Bestehend seit 1. Januar 2019	Neu ab 1. Januar 2024
<p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der rechnungsführenden Gemeinde.</p>	<p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch den Vorstand festgelegt. Diese ist durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zu genehmigen.</p>
<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.-, soweit nicht der Vorstand zuständig ist; 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.- 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-; 4. die Festsetzung des Budgets; 5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; 6. die Genehmigung der Jahresrechnung; 7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht; 8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben. 	<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.-, soweit nicht der Vorstand zuständig ist; 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.- 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-; 4. die Festsetzung des Budgets; 5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; 6. die Genehmigung der Jahresrechnung; 7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht; 8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 9. die Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Verbandsorgane.

<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wobei die Gemeinde Dürnten und die Gemeinde Bubikon 3 Vertreter entsenden.</p> <p>²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung. Mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde soll dem Gemeinderat angehören.</p>	<p>Art. 16 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wobei die Gemeinde Dürnten und die Gemeinde Bubikon jeweils mindestens 3 Vertreter entsenden.</p> <p>²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung. Mindestens ein Vertreter jeder Gemeinde soll dem Gemeinderat angehören.</p>
<p>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;3. der Erlass des Organisations- und Vollzugsreglements betreffend Finanzierung der Betriebskosten;4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;6. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.	<p>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;3. der Erlass des Organisations- und Vollzugsreglements betreffend Finanzierung der Betriebskosten;4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;6. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;8. den Erlass des Entschädigungsreglements für die Verbandsorgane.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Summe der verarbeiteten Abwassermengen getragen. Der Betriebskostenteiler wird jährlich ermittelt.

³Das Organisations- und Vollzugsreglement regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als abwasserrelevant gilt.

⁴Für die Verlegung der Betriebskosten werden die effektiven, für beide Verbandsgemeinden gemessenen Abwassermengen ermittelt.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung basiert auf dem Fremdwasser- und dem Frachtfall der Verbandsgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 25 %. Die restlichen Kosten werden über den Frachtanteil auf Basis von Einwohnerwerten (EW) auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach den Vorgaben des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

³(aufgehoben)

⁴(aufgehoben)

<p>Art. 37 Eigentum</p> <p>¹Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereichs mit Einschluss aller Sonderbauwerke sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Abwasserentsorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands.</p> <p>²Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.“</p> <p>³Der Zweckverband ist zudem Eigentümer von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>Art. 37 Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse</p> <p>¹Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsbereichs mit Einschluss aller Sonderbauwerke sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Abwasserentsorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands.</p> <p>²Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.“</p> <p>³Der Zweckverband ist zudem Eigentümer von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p> <p>⁴Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p>
<p>Art. 42 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 42 (aufgehoben)</p>

<p>Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt und innert 33 Jahre zurückgezahlt.</p> <p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 43 (aufgehoben)</p>
	<p>Art. 45 Inkrafttreten der Änderung vom 19. November 2023</p> <p>Die Änderung dieser Statuten tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>

Zweckverband ARA Weidli

Roman Braun
Präsident

André Guhl
Sekretär